

STATUTEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In diesen Statuten für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

AM Suisse Bern (vormals Metall-Union Bern) ist der Branchenverband des AM Suisse im Gebiet des Kantons Bern. AM Suisse Bern ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Sitz ist das jeweilige Domizil des Sekretariates.

Art. 2 Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten

1. Zweck der AM Suisse Bern ist die Behandlung gemeinsamer Berufsinteressen.
2. Aufgaben und Tätigkeiten sind:
 - Bindeglied zwischen dem AM Suisse und den Fachverbänden
 - Unterstützung der Mitglieder in Branchen-, Gewerbe- und unternehmerischen Fragen
 - Branchen- und Berufswerbung
 - Wahrnehmung der Brancheninteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.
 - Koordinieren der Kommunikation zwischen den kantonalen Fachverbänden
 - Kontaktpflege zu branchennahen Organisationen
 - Inkasso der Fachverbands- und AM Suisse Bern-Mitgliederbeiträge
 - Aufgaben und Tätigkeiten können an regionale Kommissionen delegiert werden.

Art. 3 Finanzen, Haftung

1. AM Suisse Bern beschafft sich ihre Mittel im Wesentlichen durch Mitgliederbeiträge und Projekte.
2. Einzelheiten sind in einem Finanz- und Beitragsreglement enthalten.
Für die Verbindlichkeiten des AM Suisse Bern haftet ausschliesslich das AM Suisse Bern-Vermögen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

In der AM Suisse Bern bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Freimitglieder
5. Patronatsmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe des Metallgewerbes, der Land- und Kommunaltechnikbranche und sie sind einem Fachverband angeschlossen. Aktivmitglieder des AM Suisse Bern sind gleichzeitig Mitglieder bei mindestens einem kantonalen Fachverband und beim AM Suisse.
2. Die Mitgliedunternehmungen werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.
3. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe des AM Suisse Bern gewählt werden.
4. Aktivmitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird im Finanz- und Beitragsreglement festgelegt.

Art. 6 Einzelmitglieder

1. Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des AM Suisse Bern interessierte Personen ohne eigene Unternehmung (z.B. Lehrer, Mitarbeiter, ehemalige Aktivmitglieder die keine eigene Unternehmung mehr haben).
2. Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
3. Einzelmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird im Finanz- und Beitragsreglement festgelegt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den AM Suisse Bern oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder des AM Suisse Bern ernannt werden.
2. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
3. Sie sind beitragspflichtig solange sie eine eigene Unternehmung führen, ansonsten sind Ehrenmitglieder beitragsbefreit.

Art. 8 Freimitglieder

1. Zu Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, welche Inhaber bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung eines aktiven Mitgliedes oder Einzelmitglied waren.
2. Freimitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
3. Freimitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

Art. 9 Patronatsmitglieder

1. Unternehmungen oder Organisationen mit Interesse am Branchenverband können Patronatsmitglieder des AM Suisse Bern werden.
2. Patronatsmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Patronatsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Mindestbeiträge wird im Finanz- und Beitragsreglement festgelegt.

Art. 10 Aufnahme der Mitglieder

1. Aktiv- und Einzelmitglieder werden durch den Fachverband zur Aufnahme empfohlen und vom Vorstand, unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung, aufgenommen.
2. Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung ernannt.
3. Patronatsmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Erlöschen der Mitgliedfirma.
 - b. durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres an den Branchenverband und den AM Suisse zu erklären.
 - c. durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände
 - Wiederholter Verstoss gegen die in den Statuten des AM Suisse, des AM Suisse Bern und der Fachverbände festgelegten PflichtenDer Ausschluss erfolgt durch das aufnehmende Organ.
2. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das AM Suisse Bern-Vermögen und auf alle Leistungen des AM Suisse Bern.

3. KANTONALE FACHVERBÄNDE

Art. 12 Organisation

1. Die kantonalen Fachverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB konstituiert.
2. Die kantonalen Fachverbände befinden selbständig und nach eigenem Ermessen über ihre inneren Organe.
3. Die Statuten der kantonalen Fachverbände dürfen den AM Suisse Bern-Statuten nicht widersprechen. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung des AM Suisse Bern-Vorstandes erforderlich.

Art. 13 Aufgaben

1. Die kantonalen Fachverbände erfüllen im Sinne der Statuten folgende Aufgaben:
 - a. Werbung und Betreuung von Mitgliedern in enger Zusammenarbeit mit dem AM Suisse Bern-Sekretariat, Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder;
 - b. Erfüllung und Koordination der Berufsbildungsaufgaben, welche im Rahmen der Beschlüsse des AM Suisse und von Gesetzes wegen den Kantonen übertragen sind;
 - c. Wahl der Vertreter für AM Suisse- und AM Suisse Bern-Delegiertenversammlungen, Fachverbandsversammlungen und allfällige weitere Gremien;
 - d. Willensbildung und Antragsstellung zuhanden der Gremien unter Ziffer c;
 - e. Weiterleitung aller Informationen und Beschlüsse des AM Suisse und AM Suisse Bern an die Mitglieder;
 - f. Unterstützung bei der Ausführung und Umsetzung dieser Beschlüsse.
2. Die kantonalen Fachverbände können die kaufmännische und organisatorische Unterstützung durch das geschäftsführende AM Suisse Bern-Sekretariat verlangen.

4. ORGANE

4.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Organe der AM Suisse Bern

In der AM Suisse Bern bestehen die folgenden Organe:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Art. 15 Delegierte

Die Anzahl der AM Suisse Bern-Delegierten entspricht der Anzahl der AM Suisse-Delegierten. Die Delegiertenstimmen werden vom AM Suisse nach Mitgliederzahl, Höhe der Beitragszahlungen und Fachverbandszugehörigkeit berechnet. Die Zuordnung der Delegiertenstimmen wird alle 3 Jahre neu berechnet und ist in der AM Suisse-Geschäftsordnung Art. 9 geregelt. Die AM Suisse Bern-Delegierten, aufgeteilt auf die Fachverbände, entsprechen den AM Suisse-Delegierten.

Art. 16 Amtsdauer, Entschädigung

1. Alle Amtsträger werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wählbarkeit in der Regel auf 4 Amtsdauern beschränkt.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind beliebig oft wieder wählbar. Das Jahr als Ersatzrevisor gilt nicht als Amtsdauer.
3. Die Amtsträger und Delegierten des AM Suisse Bern haben Anspruch auf Taggeld Spesenentschädigung durch den AM Suisse Bern.

4.2 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Organisation

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AM Suisse Bern. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet vor der ordentlichen AM Suisse - Delegiertenversammlung statt.
3. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen
 - auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes
 - auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten

Art. 18 Einberufungs- und Abstimmungsverfahren

1. Ort, Datum und Traktandenliste der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher den Delegierten elektronisch oder schriftlich bekannt gegeben.
2. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten.
3. Statutenänderungen bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

5. Die Auflösung des AM Suisse Bern bedarf einer Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Delegierten. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innert 30 Tagen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 19 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung der AM Suisse Bern-Jahresrechnung, des AM Suisse Bern-Jahresbeitrages und des Budgets
- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie des Verbandsrates
- Wahl der AM Suisse - Delegierten, Revisoren und Stimmezähler
- Behandlung der AM Suisse-Delegiertenversammlungsgeschäfte und deren Abstimmungsempfehlung
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag der Fachverbände
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Entscheidung über Anträge der Delegierten oder des Vorstands
- Auflösung und Fusion des AM Suisse Bern und Bestimmung der Liquidationsinstanz

4.3 Der AM Suisse Bern-Vorstand

Art. 20 Organisation

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des AM Suisse Bern und besteht aus folgenden Mitgliedern: den zwei Fachverbandspräsidenten Metaltec Bern und Agrotec Bern sowie je einem weiteren Vertreter dieser beiden Fachverbände.
Es sind nachgenannte Funktionen und Mandate, gemäss separatem Stellenbeschrieb, zu bestimmen:
1 Vizepräsident, 2 Verbandsräte AM Suisse und 1 Delegierter Berner KMU.
Zu diesen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident führt den Verband und ist verantwortlich für alle Verbandsgeschäfte gemäss separatem Stellenbeschrieb.
2. Der Vorstand versammelt sich - auf Einladung des Präsidenten durch das geschäftsführende Sekretariat - so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat in elektronischer oder schriftlicher Form zu erfolgen
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident fällt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der DV
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Wahl geschäftsführender Sekretär

- Vertretung bei den Dachverbänden und bei kantonalen Instanzen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- Bildung, Einsetzung und Auflösung von Kommissionen
- Kontrolle der Kommissionsarbeit
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Laufende Geschäftsführung / Sekretariat

4.4 Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Aufgaben

1. Zwei Revisoren und ein Ersatzmann werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
2. Die Revisoren prüfen die Rechnung des AM Suisse Bern in Bezug auf die buchhalterischen und gesetzlichen Vorschriften und in Bezug auf die vorschrifts- und beschlussgemässe Verwendung der Mittel.
3. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und stellen Antrag auf Decharge der verantwortlichen Organe.

4.5 Kommissionen

Art. 23 Aufgaben

1. Kommissionen werden vom Vorstand ernannt und eingesetzt.
2. Die Aufgaben und Tätigkeiten werden klar definiert vom Vorstand den Kommissionen zugewiesen. Die Kommissionen sind gegenüber dem AM Suisse Bern-Vorstand rechenschaftspflichtig.
3. Die Kommissionen bestehen aus dem Präsidenten und mind. zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst.

5. GESCHÄFTSFÜHRENDES SEKRETARIAT

Art. 24 Aufgaben, Führung

1. Das Sekretariat ist Ausführungs- und Stabsstelle des Vorstandes. Zudem ist das Sekretariat die Koordinationsstelle AM Suisse – AM Suisse Bern sowie der beiden Fachverbände innerhalb des AM Suisse Bern.
2. Der geschäftsführende Sekretär ist verantwortlich für die gesamte Administration und das Finanzwesen des AM Suisse Bern. Das Beitragsinkasso der Fachverbände und des Berner KMU-Beitrages wird zentral durch das AM Suisse Bern-Sekretariat erledigt.
3. Der Sekretär nimmt an allen Sitzungen des AM Suisse Bern sowie der Fachverbände mit beratender Stimme teil und koordiniert innerhalb des AM Suisse Bern.
4. Weitere administrative Aufgaben können von den Fachverbänden dem AM Suisse Bern-Sekretariat, gegen entsprechende Verrechnung, in Auftrag gegeben werden.
5. Der Sekretär kann als Einzelmitglied ordentlich aufgenommen werden.

6. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Auflösung

Bei Auflösung des AM Suisse Bern und nach Durchführung der Liquidation wird das AM Suisse Bern-Vermögen paritätisch auf die Kantonalen Fachverbände aufgeteilt.

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese revidierten Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 25. April 2017 genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft.

AM SUISSE BERN

sig. A. Hubacher,
Präsident

sig. H. Binggeli,
Sekretärin

Rüdtligen, 26. April 2017/bi